

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Volksbildung Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit den Jugendlichen bereits vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.

§ 65

(1) Die Räte der Kreise haben einmal jährlich einen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die Räte der Städte und Gemeinden, die Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung, andere Fachorgane sowie Betriebe und Einrichtungen entgegenzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Volksvertretungen einmal jährlich über die Wiedereingliederung zu berichten.

K a p i t e l IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung

§ 66

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über den Strafvollzug aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Strafvollzuges dem Strafzweck und der Gesetzlichkeit entspricht. Darüber hinaus übt sie die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges, zur Tätigkeit der Vollzugsorgane sowie zur Wiedereingliederung unterbreiten.

§ 67

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt

1. die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges;
2. die richtige Strafzeitberechnung;
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Erziehung der Strafgefangenen, die Ordnung und Sicherheit in den